# Tarifordnung ab 2024/2025 für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Pfarrcaritas St. Marien Krabbelstube, Kindergarten

#### St. Marien, Weichstetten und Nöstlbach

Die Kindergärten und Krabbelstuben St. Marien, St. Theresa/Nöstlbach und Weichstetten werden nach den Grundsätzen des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes durch die Pfarrcaritas St. Marien geführt. Das OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und die OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 sind integrierte Bestandteile dieser Tarifordnung.

#### Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) beitragspflichtig.

## § 1 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs.3 letztvorangegangenen 3 Monaten nachzuweisen bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.
- (3) Die gemäß § 2 der "Elternbeitragsverordnung 2024" ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger umgehend/sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) **Alle Nachweise**, aus denen das Familieneinkommen zweifelsfrei berechnet werden kann, sind jährlich **bis spätestens Ende Juli** dem Rechtsträger vorzulegen, ansonsten ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Betreuungsbeginn im laufenden Arbeitsjahr sind die Nachweise bis **spätestens einen Monat vor Betreuungsbeginn** vorzulegen.
- (5) Eltern, die nicht den Höchsttarif bezahlen, müssen jährlich eine Einstufung für das kommende Arbeitsjahr vornehmen lassen.

#### § 2 Elternbeitrag

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr und für ein Kind, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Es gibt keine Aliquotierung des Elternbeitrages für die Monate September bis Juli. Für den Monat August entfällt der Elternbeitrag zur Gänze unabhängig vom Besuch der Einrichtung.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Die Abbuchung erfolgt frühestens am 5. des nachfolgenden Monats.
- (6) Allfällig anfallende Spesen des Bankinstitutes fallen zu Lasten des Kontoinhabers (z.B. wenn das Konto nicht gedeckt ist, wenn Änderungen der Bankverbindung nicht oder zu spät bekanntgegeben werden, bei falscher Angabe der Bankverbindung, ...).
- (7) Ist ein Kind länger als 3 Wochen durchgehend wegen Erkrankung/Unfall am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen (ärztliche Bestätigung ist vorzulegen).
- (8) Ist der Besuch der Einrichtung aufgrund eines Notbetriebes nicht möglich, wird der zu leistende Elternbeitrag aliquot verrechnet.
- (9) Die Abmeldung des Kindes von den ursprünglichen Betreuungszeiten für den Monat Juli ist nicht zulässig.

## § 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr beträgt: für 5 Tage mindestens € 50,00 für 3 Tage mindestens € 35,00 für 2 Tage mindestens € 25,00
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden.

Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen. Eine Geschwisterermäßigung führt zu keiner Unterschreitung des Mindestbeitrages gemäß §3 Abs. 1

#### § 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt
  - für 5 Tage maximal € 128,00
  - für 3 Tage maximal € 90,00
  - für 2 Tage maximal € 64,00

## § 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50% und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.
- (2) Eine Geschwisterermäßigung aufgrund nicht bekanntgegebener Angaben kann nicht rückwirkend beansprucht werden. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (3) Zu Unrecht erhaltene Geschwisterermäßigung muss rückerstattet werden.

# § 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder vor dem Schuleintritt

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (2) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes an weniger als fünf Tagen pro Woche wird
  - a. ein Tarif für drei Tage, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
  - b. für zwei Tage, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, festgelegt.
- (3) Die bei der Anmeldung zum Kindergartenbesuch bekanntgegebenen Besuchszeiten sind verbindlich. Eine Erhöhung bzw. eine Reduzierung der Besuchszeiten im laufenden Arbeitsjahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit der Kindergartenleitung möglich.

## § 7 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 128,00 pro Monat eingehoben.

- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Erfolgt der Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung an Befragungstagen ohne Rechtfertigungsgrund nicht entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 € eingehoben. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Nichtinanspruchnahme der geplanten Betreuung entspricht den, in §7 Abs. (2) genannten Gründen dieser Tarifordnung.
- (5) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Wochenstunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 OÖ Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

# § 8 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 100,00 pro Arbeitsjahr eingehoben. Der Betrag wird über zehn Monate (Sep. Juni), monatlich à 10€ eingehoben.
- (2) Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung wird seitens Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Der Materialbeitrag wird bei Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankheit, Ferien oder sonstige Gründe) nicht aliquotiert oder rückerstattet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial im Arbeitsjahr einbehalten. Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterialien und Bildungsmitteln außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung direkt von der Einrichtung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann auf Nachfrage am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar dargestellt werden.

## § 9 Indexanpassung

(1) Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag nach § 4 und der Materialbeitrag (Werkbeitrag) gemäß § 8 der Tarifordnung sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 OÖ Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

(2) Die Höhe der indexgesicherten Beträge wird zu Beginn des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres in einem eigenen Informationsblatt mitgeteilt.

### § 10 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt.
- (2) Für Jause/Getränke/Obst, die (gegebenenfalls) in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angeboten werden, wird ein angemessener Kostenbeitrag eingehoben. Die Höhe des Beitrages sowie die Einhebungsmodalitäten werden von der Leitung festgelegt und den Eltern zu Beginn des Arbeitsjahres mitgeteilt.
- (3) Der Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des unter Punkt 2 angeführten Betrages kann auf Nachfrage am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar dargestellt werden.
- (4) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag 2mal jährlich eingehoben (September bis einschließlich Juli). Die Abbuchung erfolgt frühestens am 5. des nachfolgenden Monats durch die Gemeinde. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt und den Eltern in Informationsblättern mitgeteilt.
- (5) Die sonstigen Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

#### § 11 Inkrafttreten

**Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft.** Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifordnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Pfarrcaritas St. Marien außer Kraft.